

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Straufhain,
Westhausen, Schlechtsart und
Schweickershausen



29. Jahrgang

Freitag, den 12. Juli 2024

Nr. 7

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Mitteilung der VG Heldburger Unterland / Einwohnermeldeamt

Vom **29.07. bis 31.07.2024** ist im Einwohnermeldeamt
eingeschränkter Dienstbetrieb.

Ab dem 01.08.2024 sind wir, wie gewohnt, wieder für Sie da.

Grundsätzlich bitten wir im Einwohnermeldeamt um vorherige
telefonische Terminabsprache unter der **036871 288-27.**

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Einwohnermeldeamt

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	2915
B	Zahl der Wähler/innen	2069
C	Ungültige Stimmabgaben	83
D	Gültige Stimmabgaben	1986
E	Gültige Stimmen	5887

2.

Sitzverteilung im Stadtrat: Es sind 16 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Partei	CDU	9 Sitze
Wählergruppe	FW/UB	5 Sitze
Wählergruppe	BZH	2 Sitze

2.1.

Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Bewerber des einzelnen Wahlvorschlages

Nr.	Wahlvorschlag	Reihenfolge	Bewerber	Stimmen	Gewählte
1	CDU	1	Other, Christopher	1395	X
		2	Lippmann, Ulrich	356	X
		3	Treubig, Dieter	259	X
		4	Schröder, Olaf	239	X
		5	Kunkel, Stefanie	227	X
		6	Schmidt, Thomas	196	X
		7	Stärker, Ronny	134	X
		8	Bartenstein, Anja	123	X
		9	Klinnert, Karsten	91	X
		10	Bärwald, Thomas	86	
		11	Fürst, Heiko	82	
		12	Dr. Neundorf, Ulrich	69	
		13	Grund, Anka	49	
		14	Hirn, Martin	43	
		15	Baumhämmer, Marco	19	
2	FW/UB	1	Wiegler, Silvio	435	X
		2	Lürtzing, Christopher	302	X
		3	Fleck, Robin	255	X
		4	Wirsching, Jens	174	X
		5	Rose, Caroline	173	X
		6	Bähr, Stephan	156	
		7	Richter, Thorsten	130	
		8	Deckert, Diethard	109	
		9	Gerlach, Günter	77	
3	BZH	1	Amend, Christian	425	X
		2	Pihan, Mirko	96	X

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Häfenmarkt 164
98663 Heldburg
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de
www.vg-heldburgerunterland.de
Tel.: 036871/288-0

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Termine für das Einwohnermeldeamt bitte vorher telefonisch vereinbaren! (Durchwahl - 27)

Stadt Heldburg

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Heldburg
am Sonntag, 26. Mai 2024

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Heldburg hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

3. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei mindestens zwei zugelassenen Wahlvorschlägen

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Heldburg am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	818
B	Zahl der Wähler/innen	562
C	Ungültige Stimmabgaben	40
D	Gültige Stimmabgaben	522

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Kaiser, Ivonne	108	
2	Rose, Caroline	414	X

3.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Rose, Caroline

Sie ist somit zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Bad Colberg am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	101
B	Zahl der Wähler/innen	87
C	Ungültige Stimmabgaben	3
D	Gültige Stimmabgaben	84

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Fleck, Robin	82	X
2	Hauptmann, Petra	1	
3	Leutheußer, Steve	1	

3.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Fleck, Robin

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Gellershausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	262
B	Zahl der Wähler/innen	179
C	Ungültige Stimmabgaben	13
D	Gültige Stimmabgaben	166

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Wiegler, Silvio	164	X
2	Grund, Anja	1	
3	Stärker, Tino	1	

3.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Wiegler, Silvio

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des

Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Hellingen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	329
B	Zahl der Wähler/innen	241
C	Ungültige Stimmabgaben	27
D	Gültige Stimmabgaben	214

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Schröder, Eric	194	X
2	Bartenstein, Anja	6	
3	Büttner, Martin	4	
4	Schneider, Sabine	2	
5	Wolfgruber, René	1	
6	Schmidt, Volker	1	
7	Zertisch, Antonia	1	
8	Hartleb, Dietmar	1	
9	Geßler, Udo	1	
10	Weikard, Daniel	1	
11	Söllner, Edgar	1	
12	Schröder, Olaf	1	

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Schröder, Eric

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Käblitz am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	85
B	Zahl der Wähler/innen	70
C	Ungültige Stimmabgaben	0
D	Gültige Stimmabgaben	70

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Rottenbacher, Bernd	70	X

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Rottenbacher, Bernd

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Völkershäuser am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	79
B	Zahl der Wähler/innen	61
C	Ungültige Stimmabgaben	6
D	Gültige Stimmabgaben	55

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Deckert, Diethard	47	X
2	Staudigel, Matthias	5	
3	Diegritz, Caroline	1	
4	Werner, Jörg	1	
5	Griebel, Gerald	1	

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Deckert, Diethard

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Lindenau am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	252
B	Zahl der Wähler/innen	178
C	Ungültige Stimmabgaben	23
D	Gültige Stimmabgaben	155

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Fürst, Thomas	152	X
2	von Berg, René	1	
3	Gehlert, Juliane	1	
4	Appis, Bodo	1	

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Fürst, Thomas

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

für die Stichwahl des Ortsteilbürgermeisters Rieth am Sonntag, 9. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	242
B	Zahl der Wähler/innen	182
C	Ungültige Stimmabgaben	1
D	Gültige Stimmabgaben	181

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Rottenbacher, Melissa	68	
2	Scheffel, Mathias	113	X

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Scheffel, Mathias

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 13.06.2024 in Heldburg festgestellt.

13.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Poppenhausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	77
B	Zahl der Wähler/innen	66
C	Ungültige Stimmabgaben	6
D	Gültige Stimmabgaben	60

2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Marsollier, Inga	52	X
2	Baum, Helmut	4	
3	Ackermann, Holger	2	
4	Langguth, Mathias	1	
5	Westhäuser, Mathias	1	

3. Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Marsollier, Inga

Sie ist somit zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Holzhausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	100
B	Zahl der Wähler/innen	58
C	Ungültige Stimmabgaben	9
D	Gültige Stimmabgaben	49

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Schilling, Katrin	34	X
2	Heerdt, Holger	3	
3	Kühn, John	2	
4	Heerdt, Ulrich	2	
5	Puschner, Kai	1	
6	Rottenbach, Robert	1	
7	Westphal, Marcel	1	
8	Korneffer, Sandra	1	
9	Pihan, Mirko	1	
10	Bücherle, Cornelia	1	
11	Schindler, Oliver	1	
12	Pihan, Bianca	1	

3.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Schilling, Katrin

Sie ist somit zur Ortsteilbürgermeisterin gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Gompertshausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	352
B	Zahl der Wähler/innen	273
C	Ungültige Stimmabgaben	26
D	Gültige Stimmabgaben	247

2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Sakautzky, Raimar Otto	209	X
2	Marquis, Christoph	12	
3	Lippmann, Ulrich	8	
4	Siebensohn, Olaf	3	
5	Brachmann, Robin	3	
6	Krämer, Jochen	2	
7	Arnold, Thomas	1	
8	Bärwald, Thomas	1	
9	Arnold, Marcel	1	
10	Siebensohn, Jens	1	
11	Schneider, Frank	1	
12	Streich, Ronny	1	
13	Hartleb, Pascal	1	
14	Landgraf, Herrmann	1	
15	Treubig, Thomas	1	
16	Fieber, Yves	1	

3.

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Sakautzky, Raimar Otto

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Heldburg

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei einem oder keinem zugelassenen Wahlvorschlag

für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters Albingshausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	61
B	Zahl der Wähler/innen	44

C Ungültige Stimmabgaben	2
D Gültige Stimmabgaben	42

2.
Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Pappe, Detlef	31	X
2	Bähr, Stephan	6	
3	Leder-Meiniger, Carsten	3	
4	Schumann, Achim	2	

3.
Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf folgenden Bewerber / folgende Person:

Pappe, Detlef

Er ist somit zum Ortsteilbürgermeister gewählt.

4. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Heldburg am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevorstand

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Stadtratssitzung Heldburg/2024-05. Sitzung des Stadtrates Heldburg vom 18.06.2024

Beschluss Nr. SR Heldburg/0041

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14.05.2024

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0042

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Umbau Wohnhaus zu Monteurzimmern und Hausmeisterwohnung“ im OT Bad Colberg - Einvernehmen der Gemeinde

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 18.06.2024, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag vom 02.05.2024 „Umbau Wohnhaus zu Monteurzimmern und Hausmeisterwohnung“, Hauptstr. 58 im OT Bad Colberg, zu erteilen.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. SR Heldburg/0043

Beratungsgegenstand:

Anschaffung von Apple iPads für die Mitarbeit in den kommunalen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 18.06.2024 die Unterzeichnung der beigefügten Zweckvereinbarung zur Überlassung von Arbeitsmitteln durch die VG Heldburger Unterland an die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Heldburg.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates Heldburg vom Dienstag, 14. Mai 2024

Beschluss-Nr.:	SR Heldburg/0029
Beschlussgegenstand:	Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Einöd“ der Stadt Heldburg gemäß § 30 Abs. 1 BauGB
Sitzungsnummer:	SR Heldburg/2024-04

Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB „Solarpark Einöd“ in der Gemarkung Heldburg.
- Planungsziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks innerhalb des geplanten Geltungsbereiches in der Gemarkung Heldburg (siehe Lageplan als Anlage zum Beschluss).
- Mit dem Antragsteller, RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
- Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern.
- Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

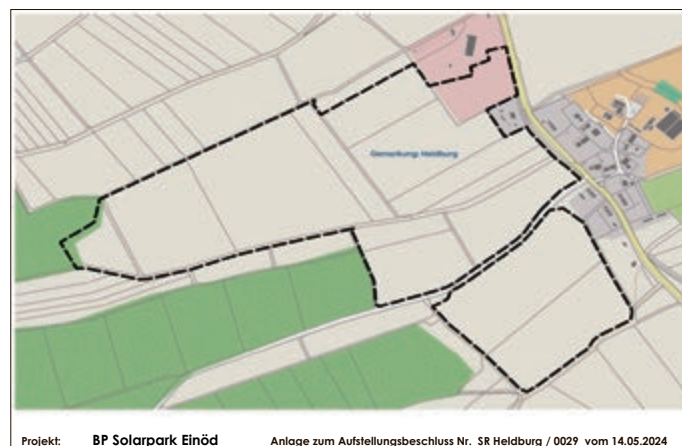
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesend und stimmberechtigt:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1
Befangen nach § 38 ThürKO:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Bürgermeister

Siegel



Projekt: BP Solarpark Einöd Anlage zum Aufstellungsbeschluss Nr. SR Heldburg / 0029 vom 14.05.2024

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Gellershausen

Der Gemeindevorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Gellershausen hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 15.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für den Friedhof in Gellershausen gelten folgende Ruhefristen:

- für Erdbestattungen 30 Jahre,
- für Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 2

Gebühren

- (1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
- (2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	18,00

1.1.2	Erdreihengrabstätten (1 Sarg)	14,00
1.2	Urnengrabstätten	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	9,00
1.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofs- gepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namens- nennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namens- nennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsbe- rechtigten weiter berechnet.)	18,00
1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche An- meldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechts- vergabe die jährliche Grabberechti- gungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Ver- längerung des Nutzungsrechtes er- forderlich, wird für die Verlängerungs- zeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grab- berechtigungsgebühr nach den Tarif- stellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die we- niger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberech- tigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	13,00
3.	Verwaltungsgebühren	
3.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbau- betriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
3.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf ei- ner Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
3.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgra- bung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenposi-
tionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben
und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen,
die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekenn-
zeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils
gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen
entfällt

§ 4

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröf-
fentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig
tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 16.03.2017 Maßge-
bend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Ort, den _____ Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
D. S. _____ des Gemeindegemeinderates

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt _____ Meiningen, den
D. S. _____ Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

[Nur für Thüringen:

2. Landratsamt Hildburghausen.

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen
Kirchengemeinde Gellershausen vom 15.11.2023 wird hiermit
genehmigt

D. S. _____
Ort, den _____ Unterschrift

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Gellershau-
sen am 15.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof in Gellershausen wurde dem Kreiskirchenamt
Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Auf-
sichtsbehörde hat am 30.01.2024 unter dem Aktenzeichen 11/21
K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche
Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zu-
ständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am
01.03.2024 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kir-
chengemeinde Gellershausen wird hiermit ausgefertigt und öf-
fentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt _____ Meiningen, den 19.03.2024
DS _____ Das Kreiskirchenamt
Der Leiter

Bekanntmachung der Stadt Heldburg

**Abwägungs- und Satzungsbeschluss
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet Handel „Neubau eines
Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße
Rainbrunnlein“ der Stadt Heldburg**

Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt in seiner Sitzung am
14.05.2024:

- 01** Der Stadtrat der Stadt Heldburg beschließt die Abwägung zu
den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behör-
den und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegan-
genen Stellungnahmen aus dem Vorentwurf und dem Entwurf
zur Veröffentlichung. Das Abwägungsprotokoll mit Begrün-
dung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02** Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Be-
hörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinwei-
se und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis
unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03** Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der
Stadtrat der Stadt Heldburg den vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittel-
marktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“, in der Fassung
vom 02.05.2024, bestehend aus der Planzeichnung im Maß-
stab 1: 500 mit textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben-
und Erschließungsplan im Maßstab 1: 500/250, als Satzung.
- 04** Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes
Edeka in der Straße Rainbrunnlein“ vom 02.05.2024 wird ge-
billigt.
- 05** Der Bürgermeister wird beauftragt, für den vorhabenbezo-
genen Bebauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines
Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrunnlein“,
gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der zuständigen Verwaltungs-
behörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der
Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist auch anzugeben, wo der vorhabenbezogene Be-
bauungsplan Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebens-

mittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss vom: 14.05.2024
Beschluss-Nr.: SR Heldburg/0031

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Mitglieder des Gremiums: 19
 Anwesend und stimmberechtigt: 15
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0
 Befangen nach § 38 ThürKO: 0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister Siegel

Das Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Handel „Neubau eines Lebensmittelmarktes Edeka in der Straße Rainbrünnlein“ der Stadt Heldburg ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten* in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

Das Abwägungsprotokoll wird ebenso bis 30.08.2024 im Internet unter

<https://www.vg-heldburgerunterland.de/veroeffentlichungen/bauleitplanungen>

zur Einsicht bereitgestellt.

* Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland, 98663 Heldburg, Häfenmarkt 164:

Montag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 Dienstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 Mittwoch 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Ummerstadt

Mit tiefer Trauer und großem Bedauern müssen wir Abschied nehmen von

René Fischer,

der am 4. Juni 2024 von uns gegangen ist.

René Fischer war ein langjähriges und engagiertes Mitglied des Stadtrats von Ummerstadt und hat durch sein Wirken nachhaltig zur Entwicklung unserer Stadt beigetragen. Er war immer aufrichtig, pflichtbewusst und hat sich stets zum Wohl unserer Stadt eingesetzt.

René Fischer wird uns allen sehr fehlen. Sein Engagement, seine Tatkraft und sein warmherziges Wesen hinterlassen eine Lücke, die nur schwer zu schließen sein wird. Unsere Gedanken sind in dieser schweren Zeit bei seiner Familie und seinen Angehörigen.

Wir werden René Fischer stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Bürgermeister und der Stadtrat von Ummerstadt

Der Wahlleiter der Stadt Ummerstadt

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

für die Wahl des Stadtrates der Stadt Ummerstadt am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Stadt Ummerstadt hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

1.
 A Wahlberechtigte insgesamt 377
 B Zahl der Wähler/innen 291
 C Ungültige Stimmabgaben 28
 D Gültige Stimmabgaben 263
 E Gültige Stimmen 776

2.
 Sitzverteilung im Stadtrat: Es sind 6 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Wählergruppe Freie Wähler	4 Sitze
Wählergruppe Für Ummerstadt	2 Sitze

2.1.
 Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Bewerber des einzelnen Wahlvorschlages

Nr.	Wahlvorschlag	Reihenfolge	Bewerber	Stimmen	Gewählte
1	Freie Wähler	1	Heckel, Antje	116	X
		2	Eberlein, Sebastian	97	X
		3	Kranert, Sebastian	66	X
		4	Luther, Benjamin	61	X
		5	Zimmer, Dirk	60	
		6	Leutheußer, Chris	50	
		7	Pfistner, Matthias	43	
2	Für Ummerstadt	1	Preßler, Matthias	283	X

3. Bemerkungen:
 Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Ummerstadt am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024
 König
 Gemeindevahlleiter

Neubaugelbiet „Vorm Hirtentor 2“

Im Wohnbaugelbiet „Vorm Hirtentor 2“ in Ummerstadt gibt es noch freie Grundstücke (siehe Lageplan).

Folgende Grundstücke stehen zum Verkauf:

Flurstück	Größe
2746	937 m ²
2747	913 m ²
2748	928 m ²

Bei Interesse bitte melden:

Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland
 Liegenschaftsverwaltung
 Häfenmarkt 164
 98663 Heldburg

E-Mail: liegenschaften@vg-heldburgerunterland.de
 Tel.: 036871/288-45



Projekt: Vermerk: Bearbeiter: Wiegler, Julia 04.10.2022 M 1:1000

Gemeinde Straufhain

Der Wahlleiter der Gemeinde Straufhain

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Straufhain am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Straufhain hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

1.		
A	Wahlberechtigte insgesamt	2176
B	Zahl der Wähler/innen	1510
C	Ungültige Stimmabgaben	23
D	Gültige Stimmabgaben	1487
E	Gültige Stimmen	4415

2. Sitzverteilung im Gemeinderat: Es sind 14 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Partei	Die Linke	1 Sitz
Partei	CDU	2 Sitze
Wählergruppe	FWG	7 Sitze
Wählergruppe	BZH	2 Sitze
Wählergruppe	Oldtimerfreunde	2 Sitze

2.1. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Bewerber des einzelnen Wahlvorschlages

Nr.	Wahlvorschlag	Reihenfolge	Bewerber	Stimmen	Gewählte
1	Die Linke	1	Juhsch, Rainer	225	X
		2	Flurschütz, Marcus	143	
		3	Schwamm, Andreas	99	
2	CDU	1	Hofmann, Sandra	362	X
		2	Köhler, Walter	155	X
		3	Heim, Gerd	77	
		4	Petschar, Daniel	62	
		5	Köhler, Karin	27	
		6	Greim, Reinhold	25	

2	FWG	1	Thiel, Andreas	323	X
		2	Heim, Thomas	318	X
		3	Bräutigam, Jan	268	X
		4	Nußmann, André	237	X
		5	Drebel, Stefan	234	X
		6	Westhäuser, Hannes	204	X
		7	Warlich, Erik	150	X
		8	Meißner, Friedrich	145	
		9	Adam, Frank	116	
		10	Engler, Frank	81	
		11	Prax, Sandro	63	
3	BZH	1	Fischer, Martin	268	X
		2	Wrobel, Sebastian	262	X
4	Oldtimerfreunde	1	Kraft, Alexander	220	X
		2	Pfeiffer, Martin	178	X
		3	Reinhardt, Dietmar	88	
		4	Renk, Benjamin	76	
		5	Greßmann, Anne	9	

3. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürK-WG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Straufhain am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevahlleiter

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Straufhain/2024-04.

Sitzung des Gemeinderates Straufhain vom 25.06.2024

Beschluss Nr. GR Straufhain/0021

Beratungsgegenstand:

Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 09.04.2024

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0022

Beratungsgegenstand:

Erschließung Wohnbaugebiet „Am Steinbruch“ in Adelhausen 3. BA - Planvergabe

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0023

Beratungsgegenstand:

3. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Am Steinbruch“ im OT Adelhausen - Vergabe der Planungsleistungen

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0024

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine außerplanmäßige Ausgabe - Erschließung Wohnbaugebiet Adelhausen

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0025

Beratungsgegenstand:

Anschaffung von Apple iPads für die Mitarbeit in den kommunalen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0026

Beratungsgegenstand:

Bauantrag „Neubau eines Geräteschuppens“ im OT Stressenhausen - Einvernehmen der Gemeinde + Antrag auf Befreiung (§ 31 Abs. 2 BauGB)

Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Straufhain/0027

Beratungsgegenstand:
 Bauantrag „Errichtung eines Anbaus und Nutzungsänderung einer Bäckerei zu Wohnraum und Lagerfläche“ im OT Adelhausen - Einvernehmen der Gemeinde
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Gemeinde Westhausen

Der Wahlleiter der Gemeinde Westhausen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Verhältniswahl

für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Westhausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Westhausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

- 1.

A	Wahlberechtigte insgesamt	437
B	Zahl der Wähler/innen	350
C	Ungültige Stimmabgaben	28
D	Gültige Stimmabgaben	322
E	Gültige Stimmen	954

2. Sitzverteilung im Gemeinderat: Es sind 8 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Partei	Die Linke	1 Sitz
Wählergruppe	Pro Westhausen	7 Sitze

2.1. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen in der Reihenfolge der Bewerber des einzelnen Wahlvorschlages

Nr.	Wahlvorschlag	Reihenfolge	Bewerber	Stimmen	Gewählte
1	Die Linke	1	Weikard, Heike	55	X
		2	Gärtner, Michael	50	
3	Pro Westhausen	1	Neundorf, Ulf	176	X
		2	Werner, Burkhard	171	X
		3	Bock, Andrea	121	X
		4	Schlemmer, Michael	80	X
		5	Sakautzky, Marc	74	X
		6	Haase, Christopher	58	X
		7	Müller, Ramona	57	X
		8	Bartenstein, Andreas	53	
		9	Dreßel, Olaf	30	
		10	Grünert, Toni	29	

3. Bemerkungen:
 Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Westhausen am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024
 König
 Gemeindevahlleiter

Beschlussprotokoll

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Westhausen/2024-02.

Sitzung des Gemeinderates Westhausen vom 01.07.2024

Beschluss Nr. GR Westhausen/0011

Beratungsgegenstand:
Schließung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 19.02.2024
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0012

Beratungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung zur Entsendung eines Mitglieds in die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland
 Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 das Mitglied des Gemeinderates Herr Mark Sakautzky als Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland zu entsenden.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0013

Beratungsgegenstand:
Beratung und Beschlussfassung über die Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds in die Gemeinschaftsversammlung der VG Heldburger Unterland
 Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024, das Mitglied des Gemeinderates Frau Andrea Bock als stellvertretendes Mitglied in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland zu entsenden.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0014

Beratungsgegenstand:
Anschaffung von Apple iPads für die Mitarbeit in den kommunalen Gremien der Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland
 Der Gemeinde-/Stadtrat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die Unterzeichnung der beigefügten Zweckvereinbarung zur Überlassung von Arbeitsmitteln durch die VG Heldburger Unterland an die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Westhausen.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0015

Beratungsgegenstand:
Vergabe - Ersterschließung eines Eichenbestandes sowie Schadholzernte 2024
 Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die Ersterschließung eines Eichenbestandes sowie Schadholzernte gemäß dem Ausschreibungsergebnis vom 28.03.2024 an den Agrarservice Farnung, Gewerbestraße 4, 98646 Reurieth/OT Siegritz, mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot in Höhe von 20.393,03 € (brutto), zu vergeben.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0016

Beratungsgegenstand:
Beratung und Beschluss der Straßenreinigungssatzung
 Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Westhausen.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0017

Beratungsgegenstand:
Überplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Haushaltsjahr 2023)
 Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 5.554,60 € auf der Haushaltsstelle 13000-520000, in Höhe von 1.111,00 € auf der Haushaltsstelle 77100-414000 und in Höhe von 85,54 € auf der Haushaltsstelle 77100-520000. Die Finanzierung erfolgt durch die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe.
 Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0018

Beratungsgegenstand:

Außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt (Haushaltsjahr 2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 354,62 € auf der Haushaltsstelle 77100-562000. Die Finanzierung erfolgt durch die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0019

Beratungsgegenstand:

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt (Haushaltsjahr 2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 500,18 € auf der Haushaltsstelle 76000-950000. Die Finanzierung erfolgt über die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Beschluss Nr. GR Westhausen/0020

Beratungsgegenstand:

Außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt (Haushaltsjahr 2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen beschließt in seiner Sitzung am 01.07.2024 die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 2.615,30 € auf der Haushaltsstelle 13000-935000, in Höhe von 4.730,25 € auf der Haushaltsstelle 61507-950000 und in Höhe von 4.000,00 € auf der Haushaltstelle 88000-935000. Die Finanzierung erfolgt über die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe.

Abstimmung: Dem Beschluss wurde zugestimmt.

16	Bühling, Ursula	1
17	Bärwald, Heidi	1
18	Stösel, Joachim	1
19	Schulz, Peter	1
20	Klett, Bernd	1
21	Klinnert, Franz	1
22	Koch, Enrico	1

3. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schlechtsart am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindegewahlleiter

Ausschreibung Wohnung Schlechtsart

Die Gemeinde Schlechtsart vermietet **ab sofort** eine Wohnung in 98663 Schlechtsart, Dorfstr. 2.

Wohnungsangaben:

Größe: 58,6 m²
 2 Zimmer/Küche/Bad/WC,
 Lage: Erdgeschoss
 Sonstige Angaben: zentrale Heizungsanlage und Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/288-0 oder E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de) richten.

Gemeinde Schlechtsart

Der Wahlleiter der Gemeinde Schlechtsart

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl

für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schlechtsart am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schlechtsart hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

1.		
A	Wahlberechtigte insgesamt	121
B	Zahl der Wähler/innen	104
C	Ungültige Stimmabgaben	6
D	Gültige Stimmabgaben	98
E	Gültige Stimmen	475

2. Sitzverteilung im Gemeinderat: Es sind 6 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Bewerber wie folgt:

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Stösel, Oliver	87	X
2	Dießl, Patrick	71	X
3	Klinnert, Steffen	63	X
4	Büttner, Alexander	61	X
5	Semineth, Rolf	59	X
6	Westhäuser, Christian	52	X
7	Jahn, Sven	45	
8	Creutzburg, Kathrin	13	
9	Müller, Ralf	6	
10	Klett, Iris	4	
11	Hartmann, Lars	3	
12	Trier, Ulrich	1	
13	Schwab, Andreas	1	
14	Semineth, Anette	1	
15	Muth, Ulli	1	

Gemeinde Schweickershausen

Der Wahlleiter der Gemeinde Schweickershausen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei Mehrheitswahl

für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schweickershausen am Sonntag, 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schweickershausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2024 folgendes Wahlergebnis festgestellt. Die gewählten Personen sind mit einem X gekennzeichnet.

1.		
A	Wahlberechtigte insgesamt	135
B	Zahl der Wähler/innen	106
C	Ungültige Stimmabgaben	4
D	Gültige Stimmabgaben	102
E	Gültige Stimmen	527

2. Sitzverteilung im Gemeinderat: Es sind 6 zu vergebende Sitze. Diese entfallen auf die einzelnen Bewerber wie folgt:

Listen-Nr.	Name, Vorname des Bewerbers	Stimmen	Gewählte Person
1	Nußmann, Steffen	78	X
2	Koch, Andreas	67	X
3	Bauer, Tino	64	X
4	Urbschat, Silvia	45	X
5	Hau, Dorothea	41	X
6	Fuchs, Sabine	35	X

7	Graf, Marcus	18
8	Graf, Alexander	17
9	Werner, Enrico	15
10	Färber, Jeremy	12
11	Oppel, Franz	10
12	Leipold, Willie	10
13	Schmidt, Gero	9
14	Nußmann, Robert	8
15	Roos, Andreas	7
16	Fischer, Torsten	6
17	Fischer, Sandro	6
18	Hau, Georg	5
19	Klette, Ulrich	5
20	Schödl, Vera	5
21	Nußmann, Ramona	4
22	Fischer, Oswald	4
23	Oppel, Edwina	4
24	Städler, Frank	4
25	Städler, Dirk	4
26	Fischer, Katrin	4
27	Färber, Katrin	3
28	Städler, Henry	3
29	Hoffmann, Maria	3
30	Langbein, Gunther	3
31	Schmidt, Susann	3
32	Heerdt, Volker	2
33	Zoller, Katja	2
34	Oppel, Mario	2
35	Oppel, Isabel	2
36	Chlopik, Simone	2
37	Oppel, Angela	2
38	Fleischmann, Stefan	2
39	Frank, Britta	2
40	Riesner, Karen	2
41	Roth, Michael	1
42	Graf, Dietmar	1
43	Nußmann, Günther	1
44	Erben, Michael	1
45	Bauer, Inge	1
46	Wolfschmidt, Katrin	1
47	Langbein, Gerd	1

3. Bemerkungen:

Jeder Wahlberechtigte, bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters/Landrats auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber, kann gemäß § 31 Abs. 1 ThürKWG binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Hildburghausen, Kommunalaufsicht, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Das Ergebnis wurde in der Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schweickershausen am 29.05.2024 in Heldburg festgestellt.

12.06.2024

König

Gemeindevorstand

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)

Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen

Frankental 1

98617 Meiningen

Meiningen, den 04.06.2024

Flurbereinigungsverfahren: Eishausen

Az.: 3-2-0251

Bekanntgabe des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

1. Bekanntgabe (Offenlegung) des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan

Gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wird der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan den Beteiligten

am Mittwoch, dem 07.08.2024

in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr

im Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen, Frankental 1 in 98617 Meiningen bekannt gegeben.

Der 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Währenddessen stehen Beauftragte des TLBG zur Erläuterung und Auskunftserteilung zur Verfügung.

Den Beteiligten ist auf ihren Wunsch an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung zu erläutern. Diesbezügliche Termine können vor der Offenlegung des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan unter 0361/574172-219 (Herr Schnetter) oder 0361/574172-216 (Herr Ender) telefonisch vereinbart werden.

2. Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Eishausen findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG

am Mittwoch, dem 07.08.2024, um 17:00 Uhr

im Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen, Frankental 1 in 98617 Meiningen statt.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- c) Landempfinger im Neuen Bestand.

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, **müssen** die Beteiligten im Anhörungstermin vorbringen.

Eine Auskunftserteilung oder Erläuterung der Abfindung kann im Anhörungstermin nicht mehr erfolgen.

Gemäß § 60 FlurbG sind die Bekanntgabe der Änderung und die Anhörung auf die daran Beteiligten beschränkt.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

3. Zusendung von Auszügen aus dem 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan

Jeder vom 2. Nachtrag betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Dieser Auszug soll den Teilnehmern unabhängig von der Erläuterung des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan im Bekanntgabetermin (Nr. 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch nachzuprüfen.

Dieser Auszug ist sowohl zu dem Termin zur Bekanntgabe des 2. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und zur Offenlegung der Unterlagen als auch zum Anhörungstermin mitzubringen.

4. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte **muss** seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt. Vollmachtvordrucke können beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Südwestthüringen, Frankental 1, 98617 Meiningen kostenlos in Empfang genommen werden. Die Vollmacht muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung. Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

*Im Auftrag
gez. Andreas Harnischfeger
(Andreas Harnischfeger, Referatsleiter)*

(DS)

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartner Sachverständigenbüro Münzenberg Radon - Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in den Gemeinden Heldburg, Schlechtsart, Straufhain, Ummerstadt und Westhausen **von September 2024 bis April 2025 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt. Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen. Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943
E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ
Referat 63
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar
Ankündigung

Anlage:

GKZ	Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Streufdorf	000	2601/6
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Heldburg	000	3014/2
16069052	Hildburghausen	Ummerstadt	Ummerstadt	000	2405/2
16069056	Hildburghausen	Westhausen	Westhausen	000	541/2
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Billmuthhausen	000	313
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Gompertshausen	000	5713/9
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Heldburg	000	2933
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Hellingen	000	799
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Gellershausen	000	442/2
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Käblitz	000	817
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Lindenau	000	201/4
16069063	Hildburghausen	Heldburg	Albingshausen	000	512/2
16069041	Hildburghausen	Schlechtsart	Schlechtsart	000	845
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Seidingstadt	000	777/11
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Streufdorf	000	1918
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Stressenhausen	000	377/22
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Streufdorf	000	686/4
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Stressenhausen	000	933/3
16069049	Hildburghausen	Straufhain	Streufdorf	000	1574/22
16069052	Hildburghausen	Ummerstadt	Ummerstadt	000	1748

Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Wir gratulieren

... ZUR GEBURT



Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

01.03.	Mirzah Ünsal	Streufdorf
23.04.	Gabriel Šagi	Streufdorf
14.05.	Eva Schubart	Westhausen
26.05.	Paulina Geyer	Heldburg
26.05.	Tessa Leuthäuser	Poppenhausen
27.05.	Lara Elin Amrein	Lindenau
30.05.	Lotta Steigmeier	Heldburg
04.06.	Luca Emilio Mittenzwei	Westhausen
05.06.	Emma Henneberger	Gompertshausen
25.06.	Lea Hofmann	Ummerstadt

Herzlichen Glückwunsch

Die VG „Heldburger Unterland“ gratuliert im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden allen Bürgern und Bürgerinnen, die im August 2024 Geburtstag haben, recht herzlich.

Ebenso werden die herzlichsten Grüße und Glückwünsche an alle Ehejubilare im Monat August 2024 übermittelt.



Nächster Redaktionsschluss

Freitag, 26.07.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.08.2024



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Other VG „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Heldburg Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.